



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 30

Nordhausen, den 24.06.2020

Nr. 7/2020

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 25: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme vom 26.05.2020		1
Nr. 26: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ für das Wirtschaftsjahr 2020		2
Nr. 27: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Abwassergebührensatzung = AGS)		3
Nr. 28: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Satzung zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) als Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Verwaltungskostensatzung)		6
Nr. 29: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschluss des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 09.06.2020		6
Nr. 30: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschluss zur partiellen Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (2020) für Harztor OT Ilfeld (Sophienhof)		7

Nr. 25:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme vom 26.05.2020

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, die in der öffentlichen Verbandsversammlung vom 26.05.2020 gefassten Beschlüsse bekannt:

Beschluss-Nr. 76/2605/2020 – Verwaltungskostensatzung

Die Verbandsversammlung beschließt anstelle einer eigenen Verwaltungskostensatzung das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis in ihren jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 16 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 77/2605/2020 – 8. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 16 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss- Nr. 78/2605/2020 – Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2020

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 16 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 79/2605/2020 – Finanzplan der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2020

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 16 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 80/2605/2020 – Bildung des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen

Der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ beschließt die Mitgliedschaft im zu gründenden Zweckverband zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 16 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ Schulplatz 2, OT Uthleben in 99765 Heringen/Helme eingesehen werden.

Uthleben, den 03.06.2020

gez. Weidt, Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Nr. 26:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, Satz 1 und 55 ThürKO i.V. mit § 36 Abs. 1, Satz 1 ThürKGG erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2020

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

	EUR
1. im Erfolgsplan	
die Erträge	2.283.400
die Aufwendungen	2.283.400
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	2.852.600
die Ausgaben	2.852.600

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 740.000 EUR vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.774.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 380.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Uthleben, den 16.06.2020
(Siegel)

.....gez. Weidt.....
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 78/2605/2020 vom 26.05.2020 wurde die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 12.06.2020 Az.: 15.0.11823.01/Hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan nebst Anlagen liegen gem. § 57 ThürKO für den Zeitraum von zwei Wochen, beginnend am Tag der Veröffentlichung, in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2 in 99765 Heringen/Helme zu den Geschäftszeiten (Dienstag und Donnerstag) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Uthleben, den 16.06.2020
(Siegel)

.....gez. Weidt.....
Verbandsvorsitzender

Nr. 27:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Abwassergebührensatzung = AGS)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende 8. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 16.12.2003 zur Entwässerungssatzung:

Artikel I - Änderung der Abwassergebührensatzung vom 16.12.2003

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Der Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren Schmutzwasser für Volleinleiter und Teileinleiter, Einleitungsgebühren Niederschlagswasser sowie Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben).
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind sowie für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
3. Kosten für die wiederholte vergebliche Anfuhr zur Entleerung von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.
4. Kosten für die Genehmigung von Abzugszählern.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Als Abwassermenge für die Einleitung von Schmutzwasser gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten, sowie die aus anderen Anlagen und Gewässern (z.B. Brunnen, Regenwassernutzung, Wasserläufen oder ähnlichen) entnommenen und vom Gebührenpflichtigen mittels geeichten Wasserzähler nachzuweisenden Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Insbesondere gilt dies für die Fälle, in denen Anhaltspunkte bestehen, dass Anschluss- und Benutzungspflichtige nicht entsprechend dem in der Entwässerungssatzung geltenden Anschluss- und Benutzungszwang das Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beziehen. In derartigen Fällen wird vermutet, dass der Gebührenschuldner im Abrechnungszeitraum (abzurechendes Kalenderjahr) eine Abwassermenge eingeleitet hat, die der durchschnittlichen Abwassermenge im Bereich des Abwasserzweckverbandes bei vergleichbaren Einleitern entspricht.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 Satz 1 sind diejenigen Mengen ausgeschlossen, die durch ungeeignete oder nicht regelmäßig geeichte Messeinrichtungen festgestellt wurden. Der Abzug von Wassermengen nach Absatz 2 wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag und für den mit der Antragstellung beginnenden Zeitraum gewährt. Im Bescheid wird im Einzelfall festgelegt, bis wann die Mengenreduzierung Gültigkeit hat. Die zum Abzug entnommenen Wassermengen dürfen nicht zum Befüllen von Schwimmbecken und sonstigen Zwecken verwendet werden, die zum Anfall von Abwasser führen.

Sämtliche Kosten, die dem Abwasserzweckverband mit der Genehmigung des Abzugszählers entstehen, sind von dem Antragsteller in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Der Zählerstand des Abzugszählers ist bis zum 10. Januar des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres schriftlich unter Angabe der Verbrauchsstelle, der Zählernummer und des Zählerstandes mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist ist eine Berücksichtigung der Absetzmengen ausgeschlossen.

- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen, sofern je Hausbewohner noch eine Mindestverbrauchsmenge von dem durchschnittlichen Vorjahresverbrauch einer Person im Verbandsgebiet verbleibt. Maßgebend ist die im Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis über die Anzahl der Großvieheinheiten ist bis zum 10. Januar des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim Abwasserzweckverband anzuzeigen.
- (5) Die Gebühr beträgt **3,12 €** pro Kubikmeter (m³) Abwasser bei Einleitung über das öffentliche Kanalnetz in eine Zentralkläranlage (Volleinleiter).
- (6) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanal) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren:
- a) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage (mechanisch oder teilbiologisch) auf **1,55 €** pro Kubikmeter (m³)
- b) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage (vollbiologisch) auf **0,70 €** pro Kubikmeter (m³).

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Voraussetzung für die Berechnung nach § 3 Absatz 6b) ist die Vorlage folgender Unterlagen beim Abwasserzweckverband:

- Protokoll über die Abnahme der vollbiologischen Kläranlage durch den Abwasserzweckverband
- abgeschlossener Wartungsvertrag (Kopie) mit einem zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr
- Kopie der Wartungsprotokolle über die jährlichen Wartungen bis zum 10. Januar des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß vorgelegt, bzw. die Überwachungswerte gemäß Abwasserverordnung nicht eingehalten, erfolgt die Berechnung nach § 3 Absatz 6a).

- (7) Für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt die Abwassergebühr je Bemessungseinheit **0,52 €** pro Jahr.

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird für jeden angefangenen Quadratmeter (1 Bemessungseinheit) der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutenden Umfang einsickern kann und der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Die Gebühr entsteht auch für die Fälle, dass das auf der befestigten Fläche eines Grundstückes niedergehende Regenwasser nicht über eine unterirdisch verlegte Anschlussleitung, sondern infolge des natürlichen Gefälles der Befestigungsfläche oberirdisch zur Straße fließt und von dort über einen Straßeneinlauf in den Kanal gelangt.

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) **25,33 €** pro Kubikmeter (m³) Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) **42,73 €** pro Kubikmeter (m³) Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage

4. Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:
- 3) Wird der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Beauftragter nach ordnungsgemäßer Bekanntgabe des Abfuhrtermins durch den Abwasserzweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten nicht angetroffen und führt auch ein erneuter Abfuhrtermin zu einer vergeblichen Anfuhr, so hat der Grundstückseigentümer, soweit das Verschulden im Einzelfall bei ihm liegt, die für die vergebliche Anfuhr verursachten Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
5. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:
- § 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**
- (1) Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Wird für ein Grundstück ein zusätzlicher Grundstücksanschluss bzw. aufgrund von Grundstücksteilung nach erfolgter Erschließung für eine neu entstandene Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt, sind diese Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (4) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt vor Herstellung des Grundstücksanschlusses nach den vorgenannten Absätzen Vorausleistungen auf Grundlage des Kostenangebotes der bauausführenden Firma zu erheben.
6. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden die §§ 10 bis 13.

Artikel II - Inkrafttreten

1. Artikel I Nr. 1 bis Nr. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
2. Artikel I Nr. 4 bis Nr. 6 der 8. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heringen/Helme, den 08.06.2020

gez. Weidt

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ lt. Beschluss Nr. 77/2605/2020 vom 26.05.2020 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 02.06.2020 genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Heringen/Helme, den 08.06.2020

gez. Weidt

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Nr. 28:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Satzung zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) als Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Verwaltungskostensatzung)

Gemäß § 11 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ in der Verbandsversammlung am 26.05.2020 folgende Satzung:

§ 1

Anwendbarkeitserklärung zum ThürVwKostG

Der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ erklärt, anstelle einer eigenen Verwaltungskostensatzung das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis in ihren jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heringen/Helme, den 08.06.2020

gez. Weidt

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ lt. Beschluss Nr. 76/2605/2020 vom 26.05.2020 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Heringen, Helme, den 08.06.2020

gez. Weidt

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Nr. 29:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschluss des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 09.06.2020

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Südharz“ Harztor, den in der öffentlichen Verbandsversammlung am 09.06.2020 gefassten Beschluss bekannt:

Beschluss –Nr. 06-06/2020 – partielle Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für Harztor OT Ilfeld (Sophienhof)

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Der gefasste Beschluss sowie dessen Anlagen können zu den üblichen Sprechzeiten beim

Abwasserzweckverband „Südharz“
Kirchplatz 2
99768 Harztor OT Niedersachswerfen

eingesehen werden.

gez. Klante

Verbandsvorsitzender

Harztor, 12.06.2020

Nr. 30:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschluss zur partiellen Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (2020) für Harztor OT Ilfeld (Sophienhof)

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 09.06.2020 mit Beschluss-Nr. 06-06/2020 gemäß § 48 Abs. 3, Satz 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) die partielle Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für Harztor OT Ilfeld (Sophienhof) beschlossen.

Der Abwasserzweckverband „Südharz“ legt die partielle Fortschreibung zur Einsichtnahme für die betroffenen Grundstückseigentümer zu den üblichen Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes aus. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht auch im Bauamt der Gemeinde Harztor.

gez. Klante
Verbandsvorsitzender

Harztor, 12.06.2020

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 15.07.2020 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).